

CHECKLISTE der benötigten Unterlagen
gemäß § 20 Z. 2 lit. h Stmk BauG

A PROJEKTDATEN

BAUVORHABEN:

--

BAUWERBERIN:

--

DATUM:

--

Gesetzestext

Hinweis

B GESETZLICHE GRUNDLAGEN

§ 20	BEWILLIGUNGSPFLICHTIGES BAUVORHABEN IM VEREINFACHTEN VERFAHREN	
§ 20	2.	die Errichtung, Änderung oder Erweiterung von:
	h)	Feuerungsanlagen für feste oder flüssige Brennstoffe von über 8 kW bis 400 kW Nennwärmeleistung einschließlich von damit allenfalls verbundenen baulichen Änderungen oder Nutzungsänderungen sowie deren Brennstofflagerungen;
		§ 4 Begriffsbestimmungen: Pkt 26. Feuerungsanlagen

C EINREICHUNTERLAGEN

§ 5	BAUPLATZEIGNUNG	
		Ein Nachweis nach § 5 (Bauplatzeignung) ist nicht erforderlich
§ 33	VEREINFACHTES VERFAHREN	
§ 33	(1)	Die Erteilung der Baubewilligung im vereinfachten Verfahren ist bei der Behörde schriftlich zu beantragen.
	(2)	Dem Antrag sind anzuschließen:
	3.	für Vorhaben nach § 20 Z 2 lit. h – die erforderlichen Grundrisse und Schnitte bezüglich des Heiz- und Lagerraumes sowie des Abgasfanges, – die Zustimmungserklärung des Grundeigentümers oder des Bauberechtigten, wenn der Bauwerber nicht selbst Grundeigentümer oder Bauberechtigter ist, oder die Zustimmung der Mehrheit nach Anteilen bei Miteigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz 2002, – der Nachweis über das ordnungsgemäße Inverkehrbringen im Sinn des Steiermärkischen Heizungs- und Klimaanlagengesetzes 2021;
	(3)	Die Verfasser der Unterlagen haben das Vorliegen der Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren und überdies die Übereinstimmung des Bauvorhabens mit den im Zeitpunkt des Bauansuchens geltenden baurechtlichen und bautechnischen Vorschriften zu bestätigen und sind für die Vollständigkeit und Richtigkeit der von ihnen erstellten Unterlagen gegenüber der Baubehörde verantwortlich.
		Bestätigung des Verfassers der Unterlagen

CHECKLISTE der benötigten Unterlagen
gemäß § 20 Z. 2 lit. h Stmk BauG

§ 22 ANSUCHEN		
§ 22 (6)	Der Bauwerber besitzt die Wahlmöglichkeit, ein Gesamtbauvorhaben, das aus baubewilligungspflichtigen Vorhaben gemäß § 19 und baubewilligungspflichtigen Vorhaben im vereinfachten Verfahren gemäß § 20 besteht, als baubewilligungspflichtiges Vorhaben gemäß § 19 Z 8 einzureichen. Hinsichtlich der dem Bauansuchen betreffend ein baubewilligungspflichtiges Vorhaben im vereinfachten Verfahren anzuschließenden Unterlagen ist § 33 Abs. 2 und 3 anzuwenden. § 33 Abs. 5 gilt sinngemäß.	Es besteht die Wahlmöglichkeit Bauvorhaben nach § 20 gemeinsam mit Vorhaben lt. § 19 einzureichen und zu verhandeln

§ 23 PROJEKTUNTERLAGEN		
		Weitere Projektunterlagen sind nicht erforderlich

D BAUDURCHFÜHRUNG

§ 31	Die Baubewilligung erlischt, wenn mit dem Vorhaben nicht binnen fünf Jahren nach Rechtskraft der Bewilligung begonnen wird.	
------	---	--

§ 34 BAUHERR, BAUFÜHRER		
		Der Bauherr ist nicht verpflichtet einen befugten Bauführer zu bestellen

§ 37 ÜBERPRÜFUNG DER BAUDURCHFÜHRUNG		
		Die Fertigstellung des Rohbaus muss der Behörde nicht angezeigt werden

E NACH VOLLENDUNG DES BAUVORHABENS

§ 38 FERTIGSTELLUNGSANZEIGE – BENÜTZUNGSBEWILLIGUNG		
		Es sind weder eine Fertigstellungsanzeige noch eine Benützungsbewilligung notwendig